



Anforderungen an die Lagerung von Silage auf landwirtschaftlichen Flächen

Grundsätzlich ist Silage in ortsfesten, flüssigkeitsundurchlässigen Anlagen zu lagern, die baugenehmigungspflichtig sind. Voraussetzung für die Lagerung auf landwirtschaftlichen Flächen ist der außergewöhnliche Mehrertrag bei einem überdurchschnittlichen Ertragsjahr, der die regulär bemessene (auch übliche Ertragsschwankungen berücksichtigende) Kapazität der vorhandenen ortsfesten Lageranlage überschreitet.

Die Lagerung von Silage in Feldmietenform auf landwirtschaftlichen Flächen kann allenfalls unter eng definierten, fachlichen Randbedingungen in Betracht kommen. Die niedersächsische Verordnung über Anforderungen an Feldmieten (Niedersächsische Feldmieten-Verordnung) vom 29.09.2022 in Verbindung mit dem LAWA-Merkblatt „Wasserwirtschaftliche Anforderungen an die Lagerung von Silage und Festmist auf landwirtschaftlichen Flächen unter sechs Monaten“ vom 10.10.2019 legen die Anforderungen fest.

Zu beachten ist insbesondere:

- Die Feldmieten dürfen nur auf bewirtschafteten landwirtschaftlichen Nutzflächen (Acker oder Grünland) errichtet werden.
- Silage, die auf landwirtschaftlichen Flächen gelagert wird, ist vorrangig zu verwenden. Die Lagerdauer beschränkt sich auf einen Zeitraum von weniger als sechs Monaten.
- In mehreren aufeinander folgenden Jahren darf die Lagerung nicht auf demselben Lagerplatz erfolgen.
- Die Lager müssen zu oberirdischen Gewässern einschließlich Gräben mind. 20 m Abstand halten; der mittlere Grundwasserflurabstand muss mind. 1,5 m betragen
- Im Bereich von Drainageleitungen dürfen keine Feldmieten errichtet werden.
- In Wasserschutzgebieten sind Feldmieten nur in Zone 3 zulässig. Näheres regelt die jeweilige Wasserschutzgebietsverordnung.
- In Überschwemmungsgebieten sowie in Senken und Geländevertiefungen, in denen sich Niederschlagswasser sammeln kann, dürfen keine Feldmieten errichtet werden.
- Auf oder neben einer hängigen Fläche - wenn die Gefahr besteht, dass Niederschlagswasser oberflächlich abläuft und durch den Mietenfuß hindurchsickert - dürfen keine Feldmieten angelegt werden.
- Es ist ein Trockensubstanzgehalt des Siliergutes von mind. 30% erforderlich, um die Sickersaftbildung zu minimieren. Der Trockensubstanzgehalt ist beim Anlegen der Mieten zu dokumentieren.
- Die Mieten dürfen eine Stapelhöhe von 3 m nicht überschreiten.
- Die Feldmieten müssen mit einer wasserundurchlässigen Folie (z. B. Silofolie) ganzflächig abgedeckt werden. Die Folie ist an der Basis so zu fixieren, dass kein Niederschlagswasser eintreten kann.
- Nach der Entnahme und beim Transport anfallende Silagereste sind soweit möglich unverzüglich zu entfernen. Die Schnittkante ist sofort wieder mit der Folie abzudecken.

Werden Ernteüberhänge in Schlauchsilos auf landwirtschaftlichen Flächen gelagert, gelten für diese die vorgenannten Anforderungen. Schlauchsilos mit Silage < 30 % Trockengehalt sind in ortsfesten, flüssigkeitsundurchlässigen Anlagen zu lagern.

Silageballen können auf landwirtschaftlichen Flächen ohne Befristung gelagert werden, wenn dort keine Entnahme der Silage erfolgt.



Hinweise:

Ein Verstoß gegen die oben genannten Mindestanforderungen an die Lagerung von Silage auf landwirtschaftlichen Nutzflächen kann mit einer Geldbuße geahndet werden und stellt ev. einen Verstoß gegen die sog. „anderweitigen Verpflichtungen“ (Cross Compliance) dar, was zu einer Kürzung der Direktzahlungen führen würde.

Ansprechpartner:

Herr Duhm, Tel.: 04791/930-3224, E-Mail: michael.duhm@landkreis-osterholz.de

Herr Lampe, Tel.: 04791/930-3222, E-Mail: klaus.lampe@landkreis-osterholz.de